

# TE OGH 1990/2/1 12Os4/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1990

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 1. Februar 1990 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Felzmann, Dr. Massauer und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kluwik als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz S\*\*\* und Marianne H\*\*\* wegen des Verbrechens nach § 166 bzw 170 StG über die Beschwerde des Franz S\*\*\*, der Marianne H\*\*\* und der Maria H\*\*\* gegen den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 7. Dezember 1989, GZ 12 Os 163/89-5, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

Mit Beschuß vom 7. Dezember 1989, GZ 12 Os 163/89-5, wies der Oberste Gerichtshof (abermals) eine Beschwerde der nunmehrigen Einschreiter (gegen einen Zurückweisungsbeschuß des Obersten Gerichtshofes) als unzulässig zurück.

## Rechtliche Beurteilung

Nicht anders konnte mit der dagegen erhobenen, als "Berufung" bezeichneten Beschwerde verfahren werden, weil, wie bereits wiederholt und auch in der angefochtenen Entscheidung dargetan wurde, die Strafprozeßordnung gegen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes kein weiteres Rechtsmittel vorsieht.

## Anmerkung

E19672

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0120OS00004.9.0201.000

## Dokumentnummer

JJT\_19900201\_OGH0002\_0120OS00004\_9000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)